



Ehrenamtszuschale

§ 3 Nr. 26a EStG

Änderungen ab 2007

Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements

ab
2007

Einführung eines allgemeinen **Freibetrags** für ehrenamtliche Tätigkeit in Höhe von **500 €**

Folge:

- **pauschale** steuerfreier **Ersatz** an z.B.
 - ⇒ Vorstandsmitglieder
 - ⇒ Vereinskassierer
 - ⇒ Hausmeister, Platzwart

beachte nachfolgende Ausführungen

ggfs. **Satzungsänderung**, da Hinweis auf pauschale Vergütung aufgenommen werden muss
(bisher: oftmals Erwähnung rein ehrenamtlicher Tätigkeit)



Aufwandsvergütung / Aufwandsersatz

- **Aufwandsentschädigung**
- **Übungsleiterpauschale**
- **Ehrenamtspauschale**



Aufwandsentschädigung

Aufwändungsersatz nach § 670 BGB :

alle Auslagen des Vorstandes, insbesondere:

- Reisekosten
- Post- und Telefonkosten
- Beherbungs- und Verpflegungskosten.

➔ **Steuerfrei nach § 3 Nr. 16 und 50 EStG**



Übungsleiter nach § 3 Nr. 26 EStG

- Für nebenberufliche Tätigkeit als
Übungsleiter / Ausbilder / Betreuer
(z.B. Übungsleiter/Trainer Sportschießen)
- 2100,-EURO



Übersicht Tatbestandsmerkmale Ehrenamtspauschale

BMF-Schreiben vom 25.11.2008

- **begünstigte Tätigkeiten**
- **Nebenberuflichkeit**
- **Auftraggeber / Arbeitgeber**
- **Förderung gem., mildtätiger u. kirchl. Zwecke**
- **Höchstbetrag**
- **Satzungsregelung**



Ehrenamtspauschale, § 3 Nr. 26a EStG

begünstigte Tätigkeiten

- **keine** Begrenzung auf bestimmte Tätigkeiten im gemeinnützigen Bereich wie bei der Übungsleiterpauschale
- Tätigkeit im Dienst oder Auftrag eines gem. Vereins für den ideellen Bereich, **nicht** für
 - den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb
 - den Bereich der Vermögensverwaltung

Tatbestandsmerkmale Ehrenamtspauschale

begünstigte Tätigkeiten

Beispiele:

Tätigkeiten

- der Mitglieder des Vorstandes
- des Kassierers
- der Bürokräfte
- des Aufsichtspersonals (z.B. beim Vogelschießen)
- andere Tätigkeiten für den ideellen Bereich des Vereins (z. B. Vogelbau, Erstellen einer Vereinschronik)

Tatbestandsmerkmale Ehrenamtspauschale

Nebenberuflichkeit

- **nebenberuflich**, wenn nicht mehr als 1/3 der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollerwerbs (bezogen auf das KJ)
- auch für Personen die keinen Hauptberuf ausüben:
 - Hausfrauen
 - Studenten,
 - Erwerbslose
 - Vermieter,
 - Rentner,
- mehrere verschiedene Tätigkeiten getrennt beurteilen
- **nicht** nebenberuflich, wenn Teil des Hauptberufs



Tatbestandsmerkmale Ehrenamtspauschale

Auftraggeber / Arbeitgeber

- **juristische Personen des öffentlichen Rechts**
- **Einrichtungen i.S. des § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG:**
Körperschaften, Personenvereinigungen, Stiftungen und Vermögensmassen, die nach der **Satzung** oder dem Stiftungsgeschäft und **nach der tatsächlichen Geschäftsführung** ausschließlich u. unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecke verfolgen (**= gemeinnützige Vereine**)

Tatbestandsmerkmale Ehrenamtspauschale

Förderung gemeinn., mildtätiger u. kirchl. Zwecke

- gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke
→ abgeleitet aus der Abgabenordnung (AO)
- Tätigkeit wird im Rahmen der **satzungsmäßigen** Tätigkeit eines gem. Vereins ausgeübt
→ Folge daraus: Tätigkeit erfüllt ebenfalls die o.g. Voraussetzungen (gilt auch für Zweckbetrieb)

Beispiele:

- nebenberufliche Aufsicht im Schwimmbad
- nebenberuflicher Kirchenvorstand
- nebenberuflicher Kartenverkäufer in einem Museum

Tatbestandsmerkmale Ehrenamtspauschale

Höchstbetrag

➤ max. 500,- €

➤ Jahresbetrag:

➔ keine zeitanteilige **Aufteilung** (z.B. auf Monate)

➔ **personenbezogen** (z.B.: bei Ehegatten, **keine** Übertragung von EM auf EF)

➔ wenn mehrere begünstigte Tätigkeiten: insges. 500,-€
(**ggf. Bestätigung des Empfängers**)

**Kein
Pauschbetrag!**

Erklärung für nebenberufliche, angestellte Vereinstätigkeiten nach § 3 Nr. 26 a EStG

Erklärung

Gegenüber dem Verein

Vereinsname

dieser vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand

wird im Hinblick auf die nebenberufliche, ehrenamtliche Tätigkeit für den Verein folgendes vereinbart.

1. Name des Tätigen + Anschrift hat sich bereit erklärt, für den Verein nebenberuflich folgende Arbeiten/Tätigkeiten über ein nichtselbständiges Beschäftigungsverhältnis zu übernehmen:
Ausgeübte Beschäftigung des Tätigen
2. Vereinbart wird hierfür, dass diese nichtselbständige Tätigkeit wöchentlich / monatlich, dies im Zeitraum von 01.01.2009 bis 31.12.2009 für die Schützenbruderschaft e.V. erbracht und ausgeführt werden.
3. Name des Tätigen erhält für die oben genannte Tätigkeit eine einmalige abzurechnende Pauschalvergütung in Höhe von Betrag €. Der Betrag ist auf das Girokonto-Nummer: Bankverbindung des Tätigen auszuführen.
4. Mit dieser Vergütungsregelung ist der gesamte Eigenaufwand für diese Vereinstätigkeit pauschal damit abgegolten. Name des Tätigen erklärt, dass bei der Abrechnung des fälligen eigenen pauschalen Aufwandsersatzes der persönliche Ehrenamts-Freibetrag nach



Beispiel zur Ehrenamtspauschale

Vergütung
Ehrenamtspauschale
500,- €

Vergütung	500,- €
<u>./. § 3 Nr. 26a EStG</u>	<u>500,- €</u>
= steuerpflichtig	0,- €

Ersatz tatsächlicher
Aufwendungen
250,- €

Steuerfrei nach
§ 3 Nr. 16 u. 50 EStG

Tatbestandsmerkmale Ehrenamtspauschale

Satzungsregelung

Grds. ist der Vorstand eines als gemeinnützig anerkannten Vereins ehrenamtlich (unentgeltlich) tätig.

Sieht die Satzung **keine Regelungen** zur Zahlung der Ehrenamtspauschale vor, gilt Folgendes:

- ➔ Zahlung von Vergütung an Vorstand verstößt gegen die Gemeinnützigkeit
- ➔ Ersatz tatsächlicher Aufwendungen ist aber möglich (Fahrtkosten, Telefonkosten, etc.) auch über Pauschale, wenn kein Zeitaufwand abgedeckt u. tatsächlicher Aufwand **nicht** überstiegen wird.

Ehrenamtspauschale für Vorstandsmitglieder

Die Satzung enthält **keine** Regelung,
aber Zahlungen sind bereits erfolgt

kein Verlust der Gemeinnützigkeit wenn:

- Zahlung bis zum 14.10.2009 erfolgt sind,
- Zahlungen nicht unangemessen hoch sind
und
- bis zum 31.12.2010 eine Satzungsänderung erfolgt,
die Tätigkeitsvergütungen zulässt,
oder
- der Vorstand beschließt, künftig auf Tätigkeits-
vergütungen zu verzichten.

Ehrenamtspauschale für Vorstandsmitglieder

Wie ist die Regelung nun?

Was ist zu beachten?

Frage: Soll der Vorstand neben dem Ersatz der anfallenden Aufwendungen eine Vergütung erhalten?

Ja, der Vorstand soll für seine Tätigkeit neben dem Ersatz der anfallenden Aufwendungen eine Vergütung erhalten.

Ehrenamtspauschale für Vorstandsmitglieder

Ja, der Vorstand soll für seine Tätigkeit neben dem Ersatz der anfallenden Aufwendungen eine Vergütung erhalten.

Was ist zu beachten?

- Zahlung von Tätigkeitsvergütungen nur zulässig, wenn in der Satzung ausdrücklich geregelt:
 - ➔ Zahlung zulässig, soweit angemessen
- Ohne Satzungsregelung:
 - ➔ Zahlung verstößt gegen das Gebot der Selbstlosigkeit = Verlust der Gemeinnützigkeit

Ehrenamtspauschale für Vorstandsmitglieder

Die Satzung muss bei Zahlung einer Ehrenamtspauschale angepasst werden (Mitgliederversammlung)

Mögliche Formulierungen als Beispiel:

- Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.
- Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Dem Vorstand kann für seine Tätigkeit eine Vergütung im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG gewährt werden, soweit es die finanziellen Rahmenbedingungen des Vereins erlauben.

Tatbestandsmerkmale Ehrenamtspauschale

Rückspende

- steuerfrei ausgezahlte Aufwandsentschädigung
- Vergütung an die steuerbegünstigte Körperschaft

➔ **grundsätzlich zulässig**

Grundsätze des **BMF-Schreibens vom 07.06.1999** zur Anerkennung sog. Aufwandsspenden an gem. Vereine beachten



**Wir stehen Ihnen gerne
jederzeit persönlich
oder telefonisch
für Fragen zur Verfügung ...**

**Finanzamt Brilon 02961/ 788- 0
Herr Padberg - 2182
Frau Lahme - 2181**

**...außerdem
erhalten Sie
alle Informationen
auch in unserer
Vereinsbroschüre...**

Info auch unter:
www.ksb-brilon.de



Vereine & Steuern. Arbeitshilfe für Vereinsvorstände
und Mitglieder **6. Ausgabe**

... im Internet unter:

www.fm.nrw.de

(Infos für Steuerzahler)